

VERORDNUNG ÜBER DIE PRIVATRECHTLICHE ANSTELLUNG UND FUNKTIONENENTSCHÄDIGUNG

Der Gemeinderat Belp erlässt gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE PRIVATRECHTLICHE ANSTELLUNG UND FUNKTIONENENTSCHEIDIGUNG

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung gilt für Behördenmitglieder, Personen, welche die erwähnten Funktionen ausführen, und privatrechtlich angestellte Mitarbeitende.

Artikel 2: Entschädigungen Behördenmitglieder

Entschädigungen

¹ Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:

a. Gemeinderat

gemäss Artikel 19a des Personalreglements

b. Geschäftsprüfungskommission

- | | |
|--------------------|--------------|
| – Präsidium | CHF 2'400.00 |
| – Sekretariat | CHF 800.00 |
| – Protokollführung | Stundenlohn |

c. Departements-Kommissionen / Ausschüsse

Departementsvorstehende, die eine ihrem Departement unterstellte Kommission oder Ausschuss präsidieren, erhalten dafür keine zusätzliche Entschädigung, sondern werden gemäss Artikel 5 mit Sitzungsgeld entschädigt.

d. Weitere Kommissionen

- | | |
|------------------------------|------------|
| – Marktkommission: Präsidium | CHF 800.00 |
|------------------------------|------------|

² Mit der Entschädigung sind folgende Aufgaben abgegolten:

Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Aufgaben, wie zum Beispiel: Aktenstudium/Sitzungsvorbereitung, Auskunftserteilung, Arbeitsaufwand ausserhalb der Sitzungen, Teilnahme an Delegiertenversammlungen oder Veranstaltungen.

Die Mitarbeit/Sitzungsteilnahme an der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und in den Kommissionen/Ausschüssen berechtigt zu einem Sitzungsgeld gemäss Artikel 5. Das jeweilige Kommissionssekretariat führt die Sitzungsgeldliste der Departementsvorstehenden sowie für zusätzliche Sitzungen bzw. Mitwirkung in Projekten oder Ausschüssen. Die gegenseitige Abstimmung erfolgt mindestens vierteljährlich.

Inhalt der
Entschädigung

³ Bei den Entschädigungen/Sitzungsgelder gilt punkto Steuerpflicht die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung bei Entschädigungen für reine Miliztätigkeit in Gemeindebehörden und -kommissionen sowie für Feuerwehrdienstleistende.

⁴ Für die AHV-Pflicht gilt das Merkblatt «Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen» des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Entschädigungen

Artikel 3: Entschädigungen Funktionäre

Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:

a. Feuerwehr

Die pauschalen Jahresentschädigungen für die Kader der Feuerwehr Regio Belp gelten alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Funktion ab. Die Details regelt das «Merkblatt vom 22.10.2022 zur Anwendung der Funktionsentschädigungen».

Zusätzlich zur Pauschalentschädigung werden der Sold für Übungen, Pikett und Einsätze, oder eine Entschädigung für Zusatzaufgaben ausserhalb der Funktion, ausgerichtet.

Entschädigung für Feuerwehrkader der Feuerwehr Regio Belp

Grad	Funktion	Entschädigung
Major	Kommandant ¹	CHF 12'000.00
Hauptmann	Vizekommandant ¹	CHF 6'500.00
Hauptmann	Ausbildungschef ²	CHF 4'000.00
Leutnant	Ausbildungschef Stv.	CHF 1'500.00
min. Wachtmeister	Adjutant	CHF 3'000.00
Leutnant	Chef Atemschutz	CHF 2'000.00
Wachtmeister	Chef Atemschutz Stv.	CHF 750.00
Leutnant	Chef Elementar/Wassertransport	CHF 2'000.00
Wachtmeister	Chef Elementar/Wassertransport Stv.	CHF 750.00
Wachtmeister	Chef Verkehr	CHF 1'500.00
Korporal	Chef Verkehr Stv.	CHF 500.00
Wachtmeister	Chef Absturzsicherung	CHF 250.00
Wachtmeister	Chef Lüfter	CHF 250.00
Wachtmeister	Chef Holzer	CHF 250.00
Wachtmeister	Chef Personenrettung bei Unfällen	CHF 1'500.00
Korporal	Chef Personenrettung bei Unfällen Stv.	CHF 500.00
Hauptmann	Chef Einsatzelement	CHF 2'500.00
Oberleutnant	Chef Einsatzelement Stv.	CHF 1'000.00
Leutnant	Zugführer Einsatzelement	CHF 1'500.00
Wachtmeister	Zugführer Einsatzelement Stv.	CHF 500.00
alle Grade	Kernteam Atemschutz / Elementar / Wassertransport und Personenrettung bei Unfällen ³	CHF 250.00
alle Grade	Kernteam Absturzsicherung / Holzer / Lüfter ³	CHF 125.00
Wachtmeister / Korporal	Gruppenführer ⁴	CHF 250.00

¹ Gemäss Artikel 15 des Zusammenarbeitsvertrags mit den Anschlussgemeinden bestimmt die Sitzgemeinde die Besetzung des «Kommandanten». Werden zwei Personen als «Kommandant» eingesetzt, erhält jeder «Kommandant» die volle Entschädigung. In diesem Fall wird die Funktion «Vizekommandant» nicht besetzt. Setzt die Sitzgemeinde eine Person als «Kommandant» und zwei Personen als «Vizekommandant» ein, erhalten alle Personen die dafür vorgesehene Entschädigung zu 100 %.

² Die Funktion «Ausbildungschef» wird im Milizsystem ausgeführt und deshalb auch volumäglich entschädigt.

³ Die Anzahl Mitglieder im Kernteam und Gruppenführer werden jährlich durch das Kommando bestimmt und im Zusammenhang mit dem Budget durch die Sicherheitskommission Plus genehmigt.

⁴ Die Entschädigung entfällt, wenn bereits eine Funktion mit einer Entschädigung > CHF 250.00 ausgeübt wird. Die Zugehörigkeit einer oder mehreren Kernteammitgliedschaften zählt nicht dazu.

Offiziere: (Leutnant – Major)

Werden Doppelfunktionen besetzt, so wird die höhere Entschädigung zu 100 % und alle weiteren zu 50 % vergütet.

Unteroffiziere: (Korporal – Fourier)

Werden Doppelfunktionen besetzt, so werden alle Entschädigungen zu 100 % ausgerichtet.

Entschädigung pro Einsatz / Stunden (h) / Tag (d)

– Pikett-Entschädigung am Wochenende	CHF	120.00/d
– Pikett-Entschädigung unter der Woche	CHF	20.00/d
– Alarmstelle	CHF	200.00/d
– Pflichtfahren	CHF	75.00/d
– Alarm-Entschädigung	CHF	40.00/h
– Allgemeiner Dienst	CHF	40.00/h

Sold

– Übungen bis zu 3 Stunden	CHF	75.00
– Übungen zwischen 3 und 6 Stunden	CHF	150.00
– Übungen über 6 Stunden	CHF	250.00
– Jugendfeuerwehr bis 3 Stunden	CHF	20.00
– Mithilfe bei Feuerwehr internen Anlässen	CHF	25.00 ⁵

b. Zivilschutz

– Kdt ZSO Stv.	CHF	3'300.00
----------------	-----	----------

c. Regionales Führungsorgan RFO

– Chef RFO	CHF	3'500.00
– Stabchef	CHF	2'500.00
– Ständige Angehörige des RFO	CHF	1'200.00
– Übung bis zu 3 Stunden	CHF	75.00
– Übungen zwischen 3 und 6 Stunden	CHF	150.00
– Übungen über 6 Stunden	CHF	250.00
– Spezielle Aufgaben Entschädigung der Mitglieder im Einsatz pro Stunde	CHF	40.00

Artikel 4: Übrige Entschädigungen

Entschädigungen

Folgende Entschädigungen werden pro Mitglied ausgerichtet:

a. Wahl- und Abstimmungsausschuss

- Die Mitglieder des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses werden pro Wahl- und Abstimmungstag gemäss Artikel 5 Absatz 1 mit Sitzungsgeld abgegolten.
- Bei der Übernahme der Präsidialfunktion werden zusätzlich CHF 50.00 pro Abstimmungs- bzw. Wahltag vergütet.

⁵ Diese reduzierte Entschädigung kann durch das Kommando bei internen Anlässen der Feuerwehr Regio Belp anstelle des «Allgemeinen Dienstes» angeordnet werden.

Artikel 5: Sitzungsgeld

- Sitzungsgelder
- ¹ Die Ansätze für die Sitzungsgelder richten sich nach Artikel 19b des Personalreglements.
- Spesenersatz
- ² Sitzungsgelder bis CHF 80.00 gelten nicht als Lohnbestandteil, sondern als Spesenersatz (nicht AHV-pflichtig).
- Ausflug
- ³ Die Teilnahme am Gemeinderats- oder Kommissionsausflug berechtigt die Behördenmitglieder zum Bezug eines Halbtags-Sitzungsgelds.
- Sitzungsgeld Personal
- ⁴ Das Personal der Gemeindeverwaltung hat in bestimmten Fällen Anrecht auf das gleiche Sitzungsgeld wie die Behördenmitglieder. Die Verordnung über die Arbeitszeit regelt die Details in Artikel 14.
- Sitzungsgeld Behördenmitglieder
- ⁵ Ein Sitzungsgeld für Behördenmitglieder wird grundsätzlich nur ausbezahlt, wenn für die Sitzung der Kommission, der Spezialkommission oder des Ausschusses, ein Protokoll vorliegt und nicht durch eine andere Stelle (z. B. Verband) ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
- Bürositzungen von Kommissionen mit Vorprotokoll werden ebenfalls mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

Artikel 6: Entschädigungen privatrechtlich angestellter Mitarbeitenden

- Entschädigungen
- ¹ Die Entschädigung der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden erfolgt im Stundenlohn. Es gelten die vom Gemeinderat festgesetzten Ansätze gemäss Anhang 1.
 - ² Die Stundenlöhne werden jährlich der Teuerung gemäss Kanton Bern angepasst.

Artikel 7: Weitere Bestimmungen

- Indexierung
- ¹ Die Entschädigungen hievor sind auf 107.8 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte) stabilisiert, wobei inskünftig 1 Indexpunkt 1 % Teuerungszulage entspricht.
Wenn der Landesindex um zehn Punkte angestiegen ist, erhöht der Gemeinderat die Grundentschädigungen auf das nächste Kalenderjahr um 10 %.
 - ² Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium wird gemäss Artikel 6 Absatz 5 des Personalreglements der Teuerung angepasst.
- Auszahlung
- ³ Die Jahresentschädigungen werden ab CHF 20'000.00 monatlich, ab CHF 2'000.00 halbjährlich, und alle übrigen jährlich ausbezahlt.
 - ⁴ Das Gehalt für das Gemeindepräsidium wird analog des Gemeindepersonals monatlich ausbezahlt.

Artikel 8

Besonderes
Der Gemeinderat beschliesst über nicht geregelte Entschädigungen abschliessend.

Artikel 9

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 18. Dezember 2025 genehmigt. Sie tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft.

Aufhebung
von Vorschriften

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung vom 20. Oktober 2022 aufgehoben.

Gemeinderat Belp

Der Präsident

Die Sekretärin

Stefan Neuenschwander

Annina Straub

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung vom 18. Dezember 2025 wird am 8. Januar 2026 im amtlichen Anzeiger Gürbetal I Längenberg I Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 18. Dezember 2025

Annina Straub
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 STUNDENLÖHNE AB 1. JANUAR 2026

NR.	POSITION		ANSATZ A	ANSATZ B	ANSATZ C
1	GIESSENBAD				
1.1	Kassenpersonal		30.80	31.20	31.90
		bis	34.45	34.90	35.70
1.2	Hilfsbademeister		31.90	32.35	33.05
		bis	39.30	39.80	40.65
2	KADAVERSAMMELSTELLE				
2.1	Abwart und Stellvertreter		34.15	34.55	35.35
3	ABFALLSAMMELSTELLE				
3.1	Abwart und Stellvertreter		30.80	31.20	31.90
4	REINIGUNGSPERSONAL				
4.1	Volljährige ab 18. Altersjahr		26.95	27.30	27.90
4.2	Minderjährige (bis 15. Altersjahr)			13.20	
	Minderjährige (bis 16. Altersjahr)			15.65	
	Minderjährige (bis 17. Altersjahr)			17.55	
	Minderjährige (bis 18. Altersjahr)			20.45	
4.3	Unterhalts- und Umgebungsarbeiten		30.80	31.20	31.90
5	GEMEINDEVERWALTUNG				
5.1	Erfassungsarbeiten Steuern		36.30	36.75	37.55
5.2	Kaufmännische Arbeiten		33.25	33.70	34.40
5.3	Einpackarbeiten Abstimmungen/Wahlen		30.80	31.15	31.90
6	SPEZIALKOMMISSIONEN				
6.1	Präsidium		56.90	57.65	58.95
6.2	Sekretariatsarbeiten		36.30	36.75	37.55
7	KOMMISSIONSSEKRETARIATE				
7.1	Geschäftsprüfungskommission		36.30	36.75	37.55
8	SCHULHAUSABWARTE				
8.1	Stellvertretungen		37.35	37.80	38.65
9	MARKTWESEN				
9.1	Standmeister		30.80	31.20	31.90
10	ORTSMUSEUM				
10.1	Führungen		45.95	46.55	47.60

NR.	POSITION	ANSATZ A	ANSATZ B	ANSATZ C
11	TAGESSCHULE			
11.1	Betreuung mit pädagogischer Ausbildung	43.10	43.65	44.60
11.2	Betreuung ohne pädagogische Ausbildung	36.00	36.50	37.30
11.3	Fahrdienst	28.75	29.15	29.80
12	SCHULEN BELP			
12.1	Verantwortlicher ICT	53.45	54.15	55.30
12.2	Schulzahnpflegeinstrukteur	51.10	51.80	52.90
12.3	Läusekontrolle Organisation	48.80	49.40	50.50
13	ACKERBAU			
13.1	Ackerbaustellenleiter	30.80	31.20	31.90
14	WASSERBAU			
14.1	Unterhaltsarbeiten	30.80	31.20	31.90
15	DIVERSES			
15.1	Übernahme/Abgabe Gewölbekeller Kreuz	30.80	31.20	31.90
15.2	Übernahme/Abgabe Cafeteria Schloss	30.80	31.20	31.90
15.3	Zeremonienmeister Trauungslokal	30.80	31.20	31.90
15.4	Saalwarte Dorfzentrum (ohne Technik)	35.30	35.75	36.55
15.5	Saalwarte Dorfzentrum	37.35	37.80	38.65
15.6	Aushilfen Werkhof	35.40	35.85	36.65

BEMERKUNGEN:

Ansatz A = inkl. 13. Monatslohn und 25 Tagen Ferien (Alter 20 – 44)

Ansatz B = inkl. 13. Monatslohn und 28 Tagen Ferien (Alter bis 20 und 45 – 54)

Ansatz C = inkl. 13. Monatslohn und 33 Tagen Ferien (Alter ab 55)

Kleine Rundungsdifferenzen auf der Lohnabrechnung sind möglich!